

Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.

Nr. 166

12. Mai 2006

Zum 80. Geburtstag von Walter Hostert

Am 19. Mai 2006 vollendet Dr. Walter Hostert sein 80. Lebensjahr. Der Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid gratuliert seinem Ehrenmitglied sehr herzlich und wünscht ihm einen frohen Tag im Kreis seiner Familie und seiner Freunde und für die kommenden Jahre gute Gesundheit und Gottes reichen Segen. Mit unserem Glückwunsch verbinden wir den Dank an den langjährigen Schriftleiter der Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land „Der Reidemeister“.

Walter Hostert wurde am 19. Mai 1926 in Lüdenscheid geboren und wuchs in der Gartenstraße in den bescheidenen Verhältnissen einer kinderreichen Arbeiterfamilie auf. Im Elternhaus wurde der Grund für seine feste Verwurzelung im christlichen Glauben gelegt.

Nach dem Studium von Deutsch, Geschichte, Philosophie und katholischer Theologie in Paderborn und Münster kam er 1955 als Lehrer ans Lüdenscheider Mädchengymnasium. Zehn Jahre später wurde er mit dem Aufbau des Bergstadtgymnasiums beauftragt, das er als Oberstudiendirektor bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahr 1989 leitete.

Politisch engagierte sich Walter Hostert in der Christlich-Demokratischen Union, war Ratsmitglied, Fraktionsvorsitzender und Bürgermeister seiner Heimatstadt und von 1975 bis 1994 Landrat des Märkischen Kreises. Er gehörte als Fraktionsvorsitzender der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe an und leitete deren Kulturausschuss.

Seine herausragenden Verdienste als Pädagoge, Politiker und Historiker sowie sein lebenslanges gesellschaftliches Engagement wurden wiederholt durch besondere Ehrungen anerkannt und gewürdigt. So hat ihn der Rat mit dem Ehrenring der Stadt Lüdenscheid, der Kreistag



mit dem Ehrenring des Märkischen Kreises und die Landschaftsversammlung mit dem Ehrenring des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ausgezeichnet. Für seine großen Verdienste um das Gemeinwohl erhielt er neben zahlreichen weiteren Ehrungen den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen, das Bundesverdienstkreuz am Bande und das Bundesverdienstkreuz erster Klasse.

Hier kann nicht der Ort sein, das umfangreiche Lebenswerk Walter Hosterts nachzuzeichnen und angemessen zu würdigen. Der Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid hat aber allen Anlass, seinem Schriftleiter und ehrenamtlichen aktiven Mitarbeiter über fünf Jahrzehnte sehr zu danken und ihm für seine beispielhafte Leistung Anerkennung und Respekt zu zollen.

Schon als der Lüdenscheider Geschichtsverein im März 1956 gegründet wurde, gehörte Walter Hostert zu den tätigen Mitgliedern. Bereits zum 9. Juni 1956 konnte der Geschichtsverein zu einem ersten Vortrag mit ihm als Referenten einladen. Er sprach in Schloss Neuenhof über die Genealogie der Herren des Hauses Neuenhof. Von Anfang an wirkte er im Beirat mit, der die Planungen der Vereinstätigkeit ausarbeitete. Nach dem Tode Wilhelm Sauerländers übernahm er im Juni 1968 die Leitung des Beirates. Zum festen Programm des Geschichtsvereins gehörten die Exkursionen, zunächst unter seiner Leitung. Sie führten sowohl in die unmittelbare Nähe der Stadt als auch in die weitere Umgebung und ließen Geschichte anschaulich und die kulturelle und landschaftliche Schönheit unserer Heimat erkennen.

lebbar werden. Am 22. März 1961 wurde die Mitgliederversammlung mit einem Vortrag „des neugebackenen Doktor und Ratsherrn Walter Hostert“ über seine Dissertation zum Thema: „Die Entwicklung der Lüdenscheider Industrie vornehmlich im 19. Jahrhundert“ eröffnet. An diesem Tag wählten ihn die Mitglieder in den Vorstand des Geschichtsvereins, in dem er viele Jahre mitwirkte.

Zwischen seiner Dissertation im Jahr 1960 und dem Lüdenscheider Knopfbuch, dem kulturgeschichtlichen Werk zu Uniformknöpfen in Preußen-Deutschland vom Jahr 1713 bis in die Gegenwart, im Jahr 2005 spannt sich der umfassende Beitrag von Walter Hostert zur Heimatgeschichte. Neben dem vielbeachteten Autoren stand der ehrenamtliche Leiter des Heimatmuseums. Seiner Beharrlichkeit ist es zu danken, dass das Museum im Jahr 1959 endlich seine Sammlung in der Villa Turck in der Liebigstraße präsentieren konnte, dass der Bremecker Hammer als technisches Kulturdenkmal und Außenstelle des Museums erhalten blieb und dass schließlich am 25. November 1988 das neue Stadtmuseum am Sauerfeld eröffnet wurde.

Am 18. November 1958 erschien sein erster Artikel im „Reidemeister“ über „Die frühesten Nachrichten über Lüdenscheid“, dem bis heute 31 weitere gefolgt sind. Zu seinen Schwerpunktthemen, die ihn zum gefragten Experten und beachteten Spezialisten machten, gehören vor allem die Industrie- und Wirtschaftsgeschichte und hier insbesondere die Knopfproduktion Lüdenscheids, aber auch die Wappen, Siegel und Fahnen des Märkischen Kreises, die historischen Landkarten, die Geschichte des Hauses Neuenhof oder die Klappaltäre im Kreis Altena.

In den Jahren 1989 bis 1991 widmete er sich in fünf Ausga-

ben dem Weg des Kreises Altena von der Monarchie zur Diktatur bzw. des Kreises Iserlohn von der Republik in die Diktatur. Es folgten Beiträge über „Lüdenscheider Bürger im Räderwerk der NS-Justiz“, den „Hochverratsprozess gegen 77 Kommunisten unter denen sich auch 44 Lüdenscheider befanden“ und „Judenverfolgung in Lüdenscheid“ sowie „Lüdenscheid als Garnisonstadt“. Vier Ausgaben in den Jahren 2001 bis 2003 über „Lüdenscheider Schüler als Luftwaffenhelfer“ lösten ein unerwartet großes Echo aus und bewegten viele Leser stark. Walter Hostert hatte selbst zu den Schülern des Zeppelin-Gymnasiums gehört, die als 16jährige den Einberufungsbefehl erhielten.

Hatten in den ersten Ausgaben des „Reidemeister“ unterschiedliche heimatkundliche und regionalgeschichtliche Themen nebeneinander gestanden, so erschien mit dem Reidemeister Nr. 9 vom 13. Mai 1959 und dem Beitrag von Walter Hostert über „Die Lüdenscheider Industrie am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts“ erstmals eine Ausgabe mit einem einzigen Thema. Dieses Konzept, jede Ausgabe unter ein besonderes Thema zu stellen und damit längere und zusammenhängende Beiträge zu ermöglichen, wurde dann weitgehend beibehalten. Nur wenn der Stoff nicht reichte, ergänzten ein weiteres Thema, Buchbesprechungen oder Vereinsmitteilungen die Ausgabe.

Nach dem Tode Wilhelm Sauerländers, in dessen Händen die Schriftleitung für die Geschichtsblätter „Der Reidemeister“ gelegen hatte, wählte der Vorstand am 13. Juni 1967 Dr. Walter Hostert zum Schriftleiter „für den Zeitraum bis Ende 1968“, wie es in der Sitzungs-niederschrift ausdrücklich heißt. Daraus ist nun bis heute ein Zeitraum von 39 Jahren geworden, in denen der Schriftleiter nicht nur als Redakteur tätig gewesen ist, Texte für die Veröf-

fentlichung bearbeitet und Manuskripte druckfertig gemacht hat, sondern auch immer wieder Themen anregte und geeignete Autoren der verschiedenen Fachgebiete für den „Reidemeister“ gewann. Der neue Schriftleiter konnte auf der Arbeit von

Wilhelm Sauerländer aufbauen, aber er selbst prägte in fast vier Jahrzehnten das Gesicht der Geschichtsblätter für Lüdenscheid und war stets bemüht, das hohe Niveau zu halten, wenn möglich noch zu verbessern. „Der Reidemeister“ hat in

Lüdenscheid und darüber hinaus Beachtung und Anerkennung gefunden. Der Herausgeber hätte keinen besseren Schriftleiter berufen können.

Dr. Walter Hostert ist „dem Raum, in dem wir leben“ stets

eng verbunden geblieben. Sein unermüdliches Schaffen und kenntnisreiches Wirken haben das kulturelle Leben in unserer Stadt bereichert und die Lebensqualität in unserem Heimatraum verbessert. Am 19. Mai wird er nun 80. Herzlichen

Glück- und Segenswunsch! Und großen Dank!

Hartmut Waldminghaus
Vorsitzender des Geschichts- und Heimatvereins Lüdenscheid e. V.

Die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung vom 13. bis ins 21. Jahrhundert und die Geschichte des Lüdenscheider Uralt-Rathauses

Von Hartmut Waldminghaus

Der Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e. V. hat zur Erinnerung an das uralte Rathaus in Lüdenscheid vor dem Grundstück Kirchplatz 23 in der Wilhelmstraße eine Bronzetafel mit folgendem Text angebracht:

Hier stand das älteste Lüdenscheider Rathaus. Von 1268 bis 1713 war das „Huys“ Mittelpunkt der städtischen Selbstverwaltung, Sitz des frei gewählten Rates und Tagungsort der Erbentage der Kirchspiele.

Lüdenscheid war gleichzeitig bedeutender Gerichtsort. Vom 16. bis ins 18. Jahrhundert tagten hier das Hoch- und das Vestengericht für das gesamte Süderland.

Die Erinnerungstafel wurde am 12. September 2005 vom Vorstand des Geschichts- und Heimatvereins in Anwesenheit des Bürgermeisters und zahlreicher Mitglieder des Rates der Stadt sowie interessierter Bürgerinnen und Bürger übergeben. Nachfolgend sollen einige Erläuterungen zu dem Text der Erinnerungstafel und damit zur Geschichte des Uralt-Rathauses in Lüdenscheid gegeben werden. Die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung vom 13. Jahrhundert bis heute ist untrennbar mit der Geschichte des Rathauses verbunden. Als ehemaliger Kommunalbeamter und ehemaliger Kommunalpolitiker liegt mir daran, Bedeutung und

Wert freier städtischer Selbstverwaltung und Bürgerverantwortung zu unterstreichen. In die Darstellung einbezogen werden erläuternde Hinweise auf die Erbentage und das Hoch- und das Vestengericht, die im Lüdenscheider Rathaus tagten. Ich beziehe mich mit meinem Beitrag auf die Forschungen zu den frühesten Geschichtsquellen über Lüdenscheid und die Darstellungen der Entwicklung unserer Stadt seit dem Mittelalter, insbesondere von Wilhelm Sauerländer, Alfred Diedrich Rahmde, Günther Deitenbeck, Walter Hostert, Eberhard Fricke und Rainer Assmann. Ihre Namen sind zugleich in dankbarer Erinnerung an „50 Jahre Lüdenscheider Geschichtsverein“ in dessen Jubiläumsjahr zu nennen.

1268 - 1713

Das älteste Rathaus der Stadt wird zum erstenmal in dem Privileg Gerhards von Kleve und Grafen von der Mark aus dem Jahr 1425 erwähnt.¹⁾ Artikel 18 der Urkunde spricht von dem *huyse*, dem Stadt- oder Rathaus, wo alle in der Stadt gebrauchten Maße geeicht werden sollen. Selbstverständlich ist das Rathaus älter als die erste erhaltene schriftliche Überlieferung. Das Privileg von 1425 selbst ist die Zusammenfassung und Bestätigung älterer Rechte, die in die Zeit der Stadtgründung, das heißt in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, zurückweisen.

Das Rathaus stand oberhalb der Kirche an dem alten Marktplatz in der Mitte der Stadt. Die große Dauer und Langlebigkeit der Verhältnisse in mittelalterlicher Zeit lassen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass der Stand-



Das Dortmunder Rathaus von 1232, bis zur Zerstörung im Zweiten Weltkrieg das älteste Rathaus in Deutschland, Vorbild für die Rathäuser in Städten mit Dortmunder Recht.

Foto Westf. Landesmedienzentrum, Münster.

ort des Rathauses auch in der Zeit vor seiner Ersterwähnung an dieser Stelle gewesen ist. Wie in den anderen mittelalterlichen Städten bildete das Rathaus in günstiger Lage gemeinsam mit Kirche und Markt den Mittelpunkt der vom Mauerring mit seinen Toren und Türmen umgrenzten Stadt.

Im Gegenüber zur Lüdenscheider Burg von 1114, die Sitz des landesherrlichen Amtmanns bzw. Drosten war, der das Gebiet des mittelalterlichen Amtes Lüdenscheid im Auftrag des märkischen Grafenhauses zu verwalten hatte, stand das Rathaus für die freie Selbstregierung und -verwaltung der Bürger.²⁾ Bürgerliche Freiheit und kommunale Selbstverwaltung,

deren Anfänge sich damals entwickelten und im Rathaus ihren Ausdruck fanden, sind heute unverzichtbare Fundamente unseres demokratischen Rechtsstaates.

Die Stadtwerdung Lüdenscheids begann unter Graf Engelbert I. im Jahr 1268. *dat men van Ludenscheide eyn stat mach maken* – wie es in einem Urkundenauszug aus dem Staatsarchiv Münster heißt.³⁾ 1278 wird das Oppidum Lüdenscheid genannt, also eine städtische oder stadtähnliche Siedlung: *opidum Ludenscheyt und muri et municiones opidi de Ludenscheit [die Mauern und Befestigungen der Stadt Lüdenscheid].*⁴⁾ 1279 erscheint die andere Bezeichnung für Stadt: *villa...Ludenscheit.*⁵⁾ Lüdenscheid

lag zwar abseits der großen Fernhandelsstraßen, etwa des Hellwegs, aber in der Mitte des uralten Heerweges von Köln nach Arnsberg und Soest und der Märkischen Eisenstraße vom Siegerland in den Dortmunder Raum, die sich in Lüdenscheid kreuzten.⁶⁾ Damit war die mittelalterliche Stadt nicht so abgelegen wie in neuerer Zeit, beispielsweise in der Epoche vom aufkommenden Eisenbahnbau bis zum Bau der Autobahn Sauerlandlinie. Die Wahl des Standorts der Stadt war aber vermutlich weniger von der Verkehrslage bestimmt als von der Notwendigkeit zur Sicherung der Grenzen. Lüdenscheid war in die Auseinandersetzungen der Grafen von der Mark mit den Erzbischöfen von Köln um den territorialen Einfluss in dieser Grenzzone einbezogen. Die besondere Pass- und Schutzzlage Lüdenscheids auf den Höhen zwischen Lenne und Volme, deren Mittelpunkt auf einem Bergsporn in der Lüdenscheider Mulde zwischen Ebbegebirge und Wiblingwerder Hochfläche lag, ist augenfällig. Treibende Kraft bei den Städtegründungen waren die Grafen von der Mark. Sie hatten den Nutzen der Stadt als Festung, zur Intensivierung ihrer Herrschaft sowie zur Verbesserung ihrer Finanzen erkannt. Eine Gewerbe- und Handelsstadt warf für den Stattherrn Abgaben für Markt, Zoll und Gericht ab. Das Wachstum der Städte bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts muss vor dem Hintergrund einer andauernden Bevölkerungszunahme und eines allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs durch den Nah- und Fernhandel gesehen werden.⁷⁾ Die kleine Bergstadt Lüdenscheid an der Kreuzung der alten Heerstraße und der Märkischen Eisenstraße mit ihrer Kirche, ihrer Burg, ihrem Markt

¹ Sauerländer/Deitenbeck: *Geschichte der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zum Jahre 1813*, 1989, S. 385 - 387.

² Assmann: *Die Burg in Lüdenscheid*, in "Der Reidemeister", Nr. 163, 2005.

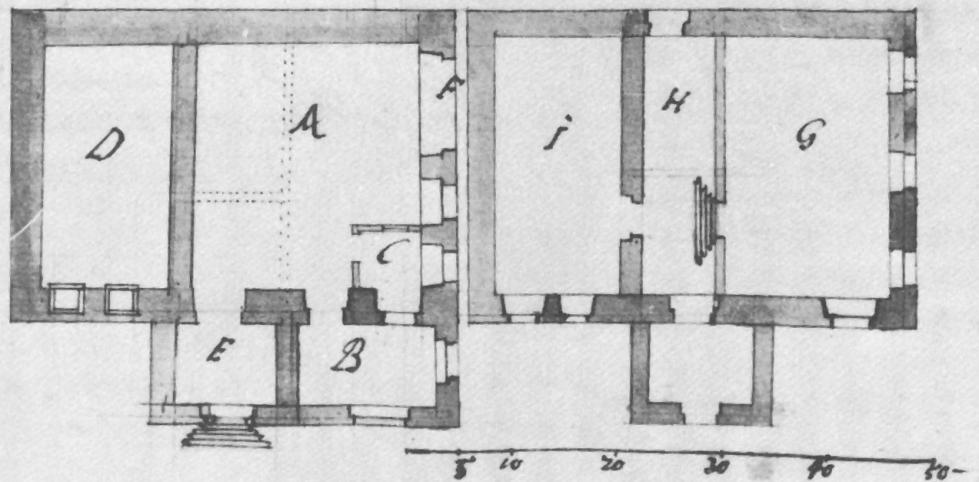
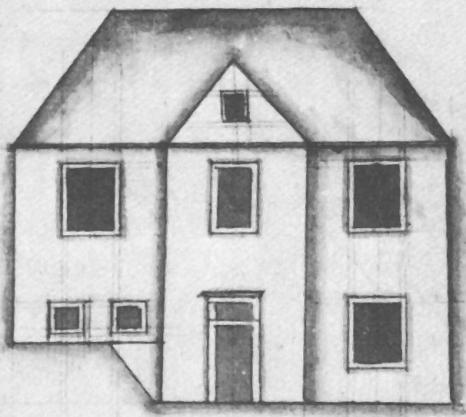
³ Sauerländer/Deitenbeck: *Geschichte der Stadt Lüdenscheid*, 1989, S. 23.

⁴ Westfälisches Urkundenbuch, Band 7, Münster 1908, Nr. 1647 und 1648.

⁵ ebd. Nr. 1679.

⁶ Nicke: *Vergessene Wege . Das historische Fernwegenetz zwischen Rhein, Weser, Hellweg und Westerwald, Nümbrecht 2001.*

⁷ Killing: *Historische Rathäuser in Westfalen*, 1995, Hg. Landschaftsverband Westfalen-Lippe.



Plan des Architekten Moser: Aufrisszeichnung und Grundriss des nach dem Stadtbrand von 1723 genehmigten bescheideneren Wiederaufbaus des Rathauses und des Akzisekontors in einem Gebäude. A die Kornwaage, B. Akzise-Stube, C. Wagenschreibers Stube, D. Keller, E. Turm vorm Rathaus, „worinnen die Trappen oben aufs Rathaus gehet“, F. Einfahrt zur Kornwaage, G. Ratsstube, H. ein Gang, „wodurch man in das Haus No 7 oben in die Gerichtstube aufgehet“, I. Die Registratur zum Rathaus. Quelle: Wilhelm Sauerländer: Die Brandakte von 1723, Lüdenscheider Geschichtsquellen und Forschungen, 1958, S. 94.

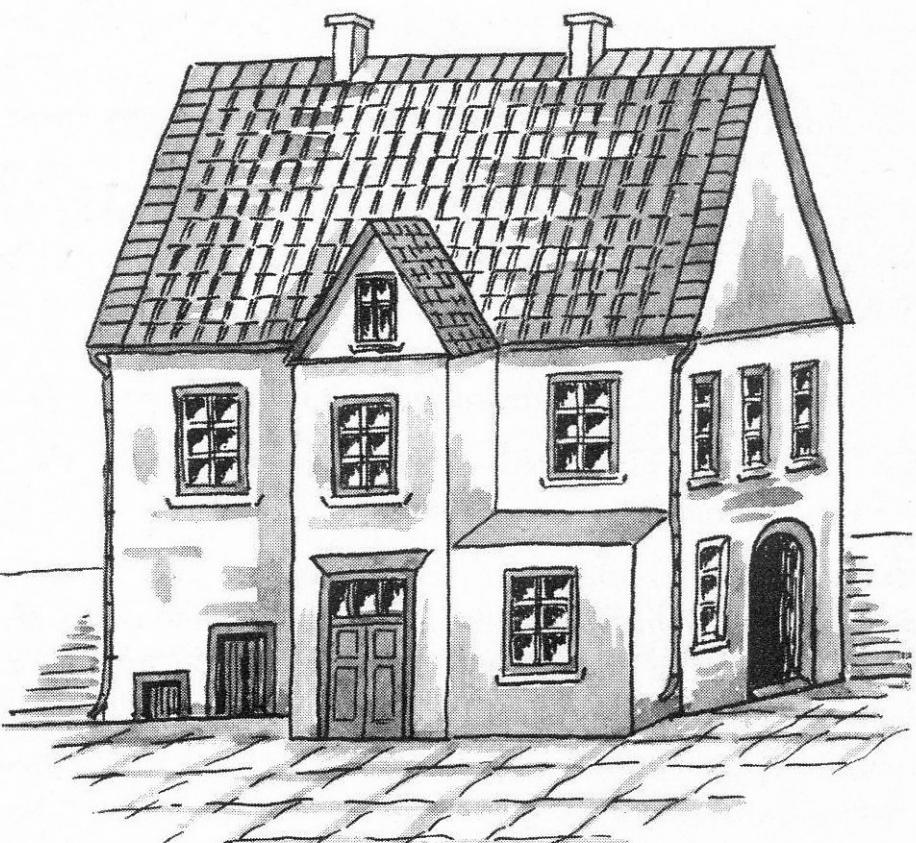
und ihrem Eisengewerbe sowie dem Sitz des Dekanats und des Gogerichts gewann in der Grenzzone rivalisierender Territorien rasch eine Mittelpunktfunktion für das weite Umland und wurde der wichtigste märkische Stützpunkt im südlichen Teil der Grafschaft.

In den Mauern der Stadt wie darüber hinaus in der Feldmark galt auf der Grundlage eigenen Stadtrechtes und eigener Gerichtsbarkeit: *Stadtluft macht frei!* Lüdenscheid wurde mit Dortmunder Recht ausgestattet, es ging nach dort zu Hause und hatte für den Oberhof Dortmund eine wichtige Vorortstellung inne. Zwischen Dortmund und Lüdenscheid bestanden vielfache Rechtsbeziehungen. *Dat recht sollen sy to dorpmunde halen also sey hebbet gedain byt hertoe*, wie es im Privileg Graf Engelberts III. vom 21. Januar 1364 heißt.⁸⁾ Möglicherweise wird auch das Lüdenscheider Rathaus das Dortmunder Rathaus zum Vorbild gehabt haben. Der Grundtypus aller Rathäuser war ein relativ kleiner, zweigeschossiger, rechteckiger Saalbau. Das älteste Beispiel in Westfalen war das Rathaus von Dortmund, das im Jahr 1232 errichtet wurde.

Eberhard Neumann weist in einem Beitrag zur Bautypologie und Rechtsgeschichte westfälischer Rathäuser darauf hin, dass sich die verschiedenen Bautypen der Rathäuser durch die unterschiedlichen Rechtsformen entwickelt haben.⁹⁾ Auf Grund der unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten nach sächsischem Recht an den drei Obergerichten Dortmund, Soest und Münster entwickelten sich auch drei verschiedene Gebäudetypen, die sich vorwiegend in den genannten Appellationsbereichen verbreiteten. In Dortmund wurde ohne Vorbild im Jahr 1232 die giebelständige Niedergerichtslaube mit der Tuchhalle im Erdgeschoss, dem Versammlungssaal der Reinoldigilde im Obergeschoss und dem Weinkeller geschaffen. Dieses Rathaus war bis zur Zerstörung 1945 das älteste in Deutschland. Sein Typ wurde in den Städten mit Dortmunder Rechtszug zwischen Rhein und Weser gebaut, aber auch in brandenburgischen Städten wie z. B. Frankfurt/Oder. Unwahrscheinlich ist es nicht, dass in Lüdenscheid das Dortmunder Rathaus Vorbild war. Der exponierte Standort unseres Uralt-Rathauses ist zu belegen, seine repräsentative Bauweise - in

den bescheidenen Maßen der kleinen Stadt - kann nur vermutet werden.

In der ältesten Rechtsurkunde der Stadt aus dem Jahre 1287 wird Lüdenscheid als Stadt schon vorausgesetzt und erstmals der *rait*, der Rat, erwähnt, von dem das Rathaus als Sitz des Organs der Selbstverwaltung seinen Namen hat.¹⁰⁾ Die Stadtrechte und Privilegien stellten über Jahrhunderte eine weitgreifende Selbstverwaltung des Gemeinwesens sicher. Die Stadtgründung brachte mancherlei Vorteile für die Bewohner. Die Freiheiten und Privilegien des Landesherrn für die Stadt wehrten fremde Herrschaftsansprüche ab. Mit dem Bürgerrecht erloschen sowohl persönliche Bindungen an die Grundherren als auch Verpflichtungen aus der Leibeigenschaft. Die Stadt übte deshalb eine große Anziehungskraft auf die Menschen des Umlandes, insbesondere auf die abhängigen Bauern, aus. Die städtische Verwaltung umfasste von sich aus alles, was für obrigkeitliche Tätigkeit überhaupt in Betracht kam. Der Grundsatz der Allzuständigkeit gilt bis heute und unterscheidet die kommunale Selbstverwaltung von anderen Körperschaften, die nur aufzährende Zuständigkeit besitzen. § 2 der Gemeindeordnung bestimmt: *Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließlich und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.*¹¹⁾ Als freigewähltes Organ der Bürgerschaft entschied der Rat über die Bürgeraufnahme. In der Stadt waren in bezug auf die Ehe, das Erbrecht oder die Freizügigkeit die sonst geltenden Beschränkungen aufgehoben. 1287 z. B. verlieh Graf Eberhard II. von der Mark den Lüdenscheidern das Recht, ihren beweglichen Besitz zu vererben, der vorher dem Landesherrn zufiel. *Hergeweide*, der Besitz des Mannes, und *Geraude*, der Besitz der Frau, erbte der nächste Angehörige, sei er männlichen oder weiblichen Geschlechts, soweit er in der Stadt wohnte. Neben dem fast modern anmutenden Erbrecht – Gleichstellung von Mann und Frau – sind insbesondere das Marktrecht, die eigene Steuerhoheit, die städtische Gerichtsbarkeit und eine Art örtliche Ordnungs- und Polizeigewalt zu nennen, die das bürgerliche Leben regelten und die Stadt für Zuziehende attraktiv machten. Aufgrund solcher Voraussetzungen entwickelten die Stadtbürger ein Selbstbewusstsein, dass sich in Spuren bis heute erhalten hat und dass Obrigkeitssachen aller Art immer mal wieder zu spüren bekommen.



Zeichnung des schlichten, nach dem Plan des Architekten Moser verwirklichten Rathausbaus, Wilhelmstraße 43 vor dem Neubau durch Friedrich Dickhagen in den 1860er Jahren. Quelle: Alfred Dietrich Rahmede: Lüdenscheider Häuserbuch, 1967, S. 27.

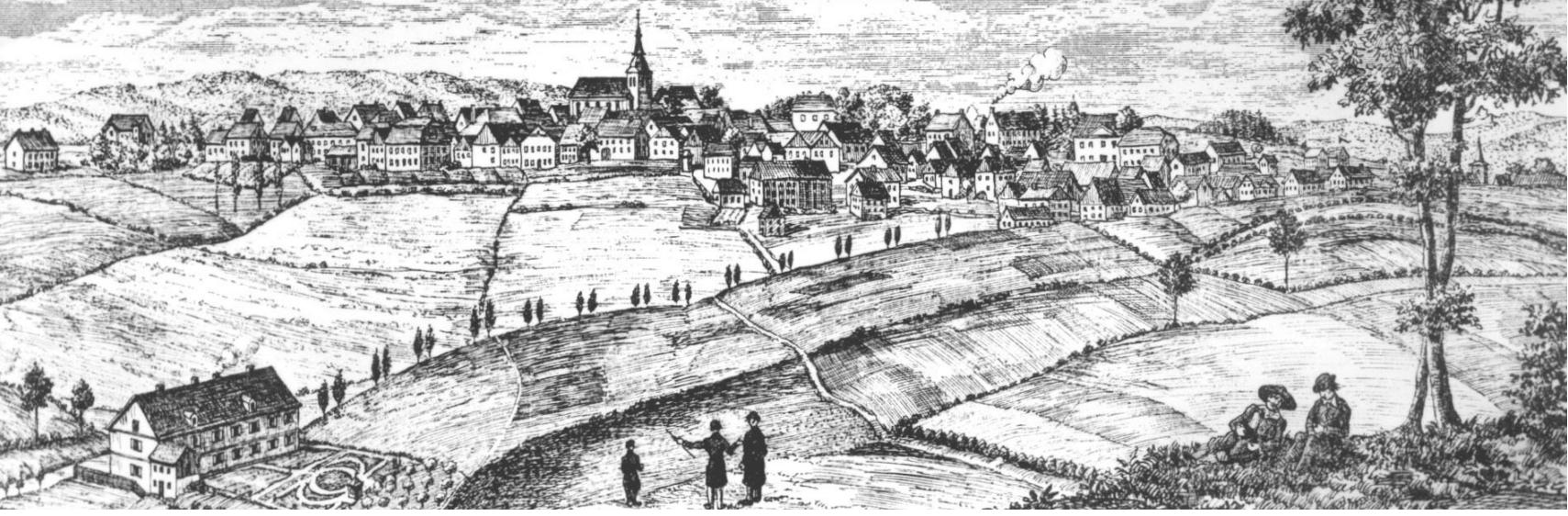
⁸⁾ Sauerländer/Deitenbeck: Geschichte der Stadt Lüdenscheid, 1989, S. 384.

⁹⁾ Neumann: Westfälische Rathäuser, Westfälische Zeitschrift, 123. Band, 1973, S. 71.

¹⁰⁾ Sauerländer/Deitenbeck: Geschichte der Stadt Lüdenscheid, 1989, S. 383.

¹¹⁾ Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 666 ff.

Lüdenscheid



Älteste Lüdenscheider Stadtansicht, Lithographie von Wilhelm Crone jun., aus der Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid von F. H. Schumacher, 1847.
Reprint Geschichts- und Heimatverein 2006.

Jedes Jahr versammelten sich die Bürger zur Wahl des Bürgermeisters am Neujahrstag in der Kirche, dem damals größten Versammlungsort. Zu Beginn der Versammlung wurden *Die Gerechtigkeit und alte Gewohnheit der Stadt Lüdenscheid* verlesen, die in ihren 21 Satzungen im Stadt- und Gildebuch von 1681 erhalten sind.¹²⁾ *Dieses große Lüdenscheider Gewohnheitsrecht mit seinen durch eigene Ratsentscheidungen verbindlich gemachten Sätzen steht nun seiner sprachlichen Gestalt nach, die, vor allem in den älteren Teilen, noch halb niederdeutsch, halb hochdeutsch abgefaßt ist, an der Wende der Zeiten vom Mittelalter zur Neuzeit.*¹³⁾ Bei aller Beachtung der zu wahren Rechte des Landesherrn, die Bedeutung der Ratsverfassung für das städtische Leben ist kaum zu überschätzen. Der Rat nahm die verschiedenen Aufgaben der bürgerlichen Selbstverwaltung wahr; ihm oblag die Kontrolle des Marktes und des Wirtschaftsgeschehens; er vollzog praktisch die Rechte der Bürgerschaft und der Stadt. Das Stadt- oder Bürgergericht unter Vorsitz des Bürgermeisters diente der Rechtsprechung unter den Bürgern, insbesondere der Regelung von Erbschaftsangelegenheiten, und es nahm die Aufgaben der niederen Strafgerichtsbarkeit wahr. Im Mittelalter war das Rathaus ein multifunktionales Gebäude, das im Zentrum des politischen, gesell-

schaftlichen und wirtschaftlichen Lebens der Stadt stand. Der damalige Rat war mit weit mehr Kompetenzen als der heutige ausgestattet. Er besaß die gesetzgebende und ausführende Gewalt und übte zugleich – die heutige Gewaltenteilung war im Mittelalter unbekannt – die Rechtsprechung aus. Das eigene Recht und die politische Selbständigkeit förderten vom 13. bis ins 16. Jahrhundert eine günstige Entwicklung unserer Stadt.

Im Schutze der Stadtmauern entwickelte sich eine rege wirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeit. Seit dem 13. Jahrhundert ist die Metallindustrie die Grundlage des wirtschaftlichen Lebens der Stadt. Als im heutigen Ruhrrevier noch niemand an Industrie dachte, produzierte man hier ein Eisen besonderer Güte, den Osemund. Aus dem Osemund zogen die Lüdenscheider den Draht. Alle Drahtprodukte wurden vor dem Verkauf erst zum Rathaus gebracht, wo sie von der Klovemeistern begutachtet und mit einem Messgerät, der Klove, gemessen wurden. Beim jährlichen Pflicht- und Gildetag bekam jeder Klovemeister eine Klove von der gleichen Eichung ausgehändigt, wie sie auf dem Rathaus zur Überprüfung bereit lag. Die paritätisch von Schmieden und Zögern eingesetzten Klovemeister – später nannte man sie Gildemeister – hatten nicht nur die Qualität der Waren

zu kontrollieren, sondern auch für die Belegschaften der Werke zu sorgen, indem sie sich z. B. für deren Befreiung vom Kriegsdienst einsetzten.¹⁴⁾ Satzung 12 der *Gerechtigkeit und alte Gewohnheit* gibt der Stadt das Recht zur Festsetzung der Preise und Eichmaße auch für die Nachbargemeinden und zeigt damit noch etwas von ihrer rechtlichen Bedeutung für den Bereich des Vestes Lüdenscheid: *Ingleichen hatt auch die Stadt Lüdenscheid die Fraewe im Kierspel Lüdenscheid, Hülschede, Herschede, Oele und Werdohle.*

Nach Dortmunder Recht werden es in Lüdenscheid wohl zwei Bürgermeister gewesen sein. Soweit in den alten Schriften von mehreren *Borgermeistere* die Rede ist, dürfte es sich neben dem amtierenden Bürgermeister um seine Vorgänger im jährlich wechselnden Amt handeln. Die Zahl der Ratsherren ist nicht mehr genau zu belegen. *Die Zahl der Ratsmitglieder wird sich von vornherein auf sechs beschränkt haben, denn sie bleibt konstant bis ins 18. Jahrhundert, d. h. bis zur Beschränkung der Selbstverwaltung durch den preußischen Staat und stimmt überein mit dem Brauch in den mit Lüdenscheider Recht bewidmeten Städten.*¹⁵⁾ Die mit Lüdenscheider Recht bewidmeten Städte waren Breckerfeld, Neuenrade und (Berg-) Neustadt sowie mittelbar auch Hagen, Pletten-

berg und Schwelm.

Wilhelm Sauerländer schildert am Beispiel einer Predigerwahl, wie die städtische Selbstverwaltung praktiziert wurde. – Die Trennung von Kirchen- und Stadtgemeinde war noch unbekannt. – : *Und als nun gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Gemeinden ihre Prediger selber wählen durften, da geschah das in Lüdenscheid in den Formen der städtischen Selbstverwaltung, wie sie sich im Mittelalter gebildet hatten. Beim Wahlakt in der Kirche unter der Direktion des Magistrats wurde nach den Rotten abgestimmt, die in ungefähr gleicher Stärke von je 50 Haushaltungsvorständen ihre Stimmen einzeln abgaben. Jede Stimme wurde gezählt, und die Familienvorstände konnten sich dabei vertreten lassen: Witwen durch ihren ältesten Sohn, wenn er sein Glaubensbekenntnis abgelegt hatte, verheiratete älteste Söhne konnten neben dem Vater stimmen, wenn sie das Bürgerrecht erworben hatten, Bürger, die auf Reisen oder krank waren, konnten ihre Stimme andern übertragen, selbst Junggesellen, wenn sie eine „Feuerstelle“ hatten (Hausbesitz) und Haushaltung führten, waren „billig zu admittieren“ (zuzulassen). Mit all ihren Vorbereitungen brachte jedoch jede Wahl Ausgaben mit sich, die in gleicher Höhe auf alle Teilnehmer umgelegt wurden.*¹⁶⁾

Wie alle historischen Gebäude

hat das Uralt-Rathaus nicht über Jahrhunderte unverändert bestanden. Der normale Verfall, insbesondere aber kriegerische Ereignisse setzten ihm zu. Die auf der alten Heerstraße immer wieder durch die Stadt ziehenden Truppen verursachten große Schäden. So berichtet ein reitender Bote des Reichskammergerichts, der wegen der Kriegslasten während des Dreißigjährigen Krieges im Jahre 1631 die Städte Altena, Breckerfeld und Lüdenscheid aufsuchte, von unserer Stadt: Das Rathaus, wo er seinen Auftrag abgeben sollte, sei durch das Kriegsvolk ganz zerstört und allen winter durchgängig gemacht worden.¹⁷⁾ Die Beschreibung erinnert an Schillers Lied von der Glocke: *In den öden Fensterhöhlen wohnt das Grauen, und des Himmels Wolken schauen hoch hinein.*

Als eine Feuersbrunst im Jahr 1681 die Stadt wieder einmal in Asche legte, fiel ihr auch das Rathaus zum Opfer und brannte bis auf den Grund ab. Der Bürgermeister Peter Georg Cronenberg, den die Lüdenscheider von 1693 bis 1701 neunmal wiedergewählten, erwarb sich bleibende Verdienste. Er hat die Feuerordnung entworfen und aufgerichtet und er verlegte die Schmitten, die Schmieden, vor die Stadtmauern.¹⁸⁾ Damit weitete sich die Stadt erstmals über den mittelalterlichen Mauerring hinaus nach Westen aus.¹⁹⁾ Im Jahr 1699 erhielt die Stadt ein

¹²⁾ Sauerländer: *Das Stadt- und Gildebuch*, 1954.

¹³⁾ Sauerländer/Deitenbeck: *Geschichte der Stadt Lüdenscheid*, 1989, S. 57.

¹⁴⁾ Sauerländer: *Das Stadt- und Gildebuch*, 1954, S. 14 - 18.

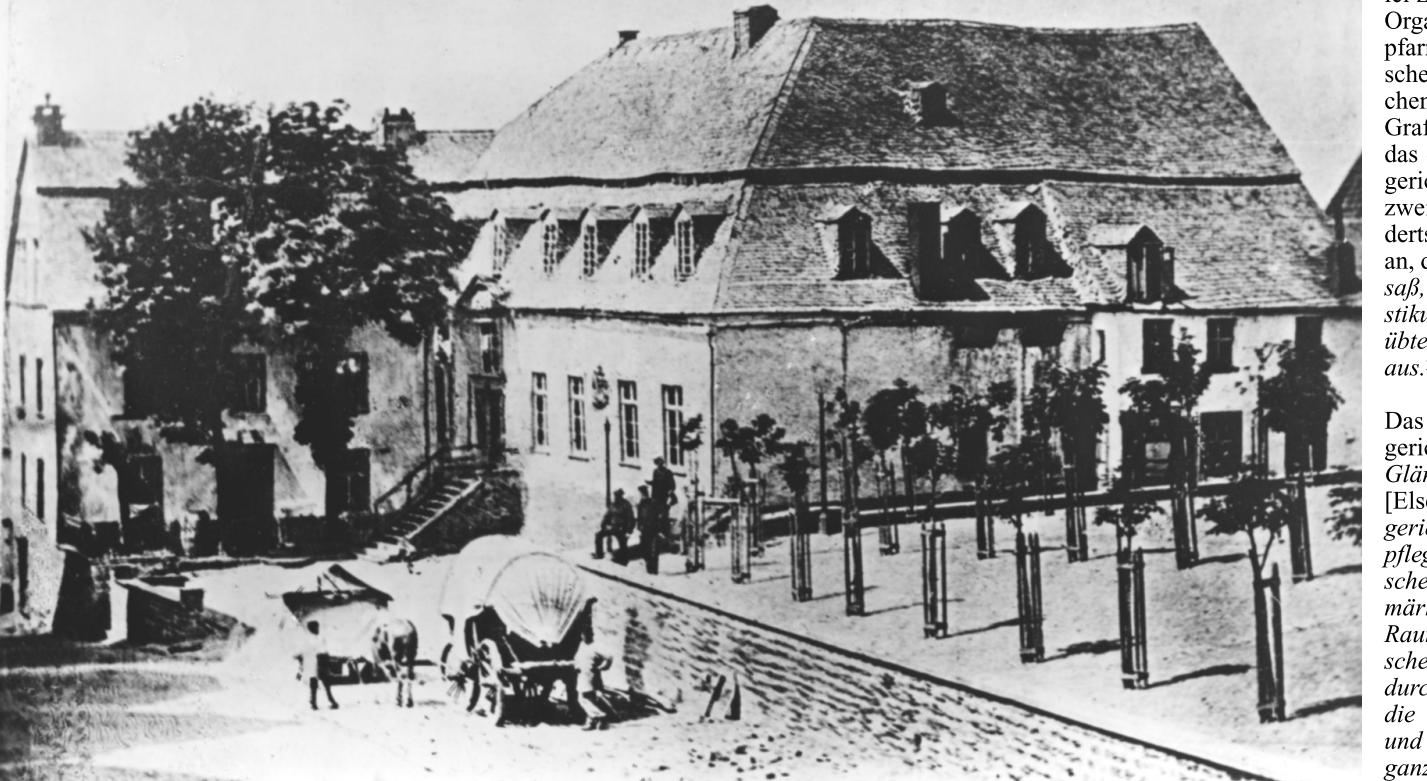
¹⁵⁾ Sauerländer/Deitenbeck: *Geschichte der Stadt Lüdenscheid*, 1989, S. 61/62.

¹⁶⁾ Sauerländer: *Geschichte der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zum Jahre 1813*, 1965, S. 191.

¹⁷⁾ Sauerländer/Deitenbeck: *Geschichte der Stadt Lüdenscheid*, 1989, S. 133.

¹⁸⁾ ebd. S. 406 - 410.

¹⁹⁾ ebd. S. 143 + 145.



Hochgrafenhaus Hymmen, die sog. Lindenburg, erbaut 1727, Rathaus von 1816 - 1871.

Foto Stadtarchiv.

*Churfürstlich Gnädigstes Be-felch wegen Erbauung des Rathau-ses. Die klevische Regie- rung erinnerte, dass von dortigen Amts- und Kirspells-Einge- seßenen ein sicheres zur Erba- wung von Stadtgebawen be- sonders des Rathauses einge- willigt worden, und nahm missfällig auf, ob solte dasiges Stadthaus bis dato nicht wieder erbauet sein. Die Regierung wies die Stadt besonders darauf hin, dass das Hoch- und Land- gericht, dass ferner die Erbenta- ge der einzelnen Kirchspiele und *andere publiques Versam- blungen* auf das Rathaus ange- wiesen seien.²⁰⁾ Die Stadt wurde ermahnt, mit dem Wieder- aufbau ohne weitere Verzöge- rung zu beginnen. So geschah es denn auch.*

Der Regierungshinweis auf die Erbentage der Kirchspiele und auf das Hoch- und Landgericht, die auf das Rathaus angewiesen waren, nötigt zu einem Exkurs über beide Institutionen:

Erbentage der Kirchspiele

Die Erbentage sind aus der *ge- meynen Landschap des Vestes van Lüdenscheid*, der mittelal- terlich-ständischen Vertretung der Kirchspiele, hervorgegan- gen. Als *Erben* (Beerbe, Ge- erbe oder Meistgeerbe) wurden die Besitzer von eigenen freien Gütern bezeichnet, die als Kirchspieleingesessene zu den Erbtagen in der Stadt er-

schiernen. Zu allen Beschlüssen der örtlichen Rechtsetzung und der Steuererhebung war die Zu- stimmung der Erbentage erfor- derlich. Sie wählten aus ihrer Mitte auf Zeit die Bauerschafts- vorsteher, die Rezeptoren (Steuereinnehmer) und die Scheffen (Gerichtsschöffen). Die Bauern stimmten auf den Erbtagen zu gleichem Recht mit den Adeligen. Auf den Erbtagen der Kirchspiele des Amtes Altena übertrafen die bäuerlichen Teilnehmer die adeligen an Zahl und an Ein- fluss, was durchaus ungewöhn- lich war. So wie die Stadt von alters her in vier Rotten einge- teilt war, in denen sich die Auf- gebote, Stadtdienste und Wah- len vollzogen, so gliederte sich das Kirchspiel in die Bauer- schaften. Die Vorsteher der Bauerschaften und die Erbenta- ge der Kirchspiele bildeten die Selbstverwaltungsorgane des ländlichen Raumes außerhalb der Stadt. Im Lüdenscheider Rathaus tagten die Erbentage des Kirchspiels Lüdenscheid, aber auch, zumindest zeitweise, die der Kirchspiele Herscheid und Hülscheid. So berichtet Wilhelm Däumer über die Her- scheider Erbentage: *Einmal im Jahr trat der Kirchspielsvor- stand in Lüdenscheid zu den jährlich stattfindenden Erben- tagen zusammen. Erbentage wurde sie deshalb genannt, weil der Kirchspielsvorstand, Schef- fen, Vorsteher und Rezeptor zu den Geerben gehörten und die*

übrigen Geerben auch Sitz und Stimme auf den Erbtagen hatten. – Den Vorsitz auf den Erbtagen führte ansangs der örtliche Richter, vom Ende des 17. Jahrhunderts ab der Droste, vom Jahre 1732 ab ein Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer.²¹⁾ Im 17. Jahrhundert ver- einte die Lüdenscheider Rich- terfamilie Hymmen die drei Ge- richte von Lüdenscheid, Her- scheid und Hülscheid in ihrer Hand. Als Vorsitzende der Er- bentage bestimmten sie den Ta- gungsort, hier eben das Lüden- scheider Rathaus.

Hoch- und Vestengericht

Die frühen Gerichtsstätten fin- den wir dort, wo die Menschen sich versammelten. Das war re- gelmäßig beim Gottesdienst der Fall. Der Standort der Kirche in Lüdenscheid ist deshalb wohl auch der älteste Platz der ört- lichen Gerichtsbarkeit. Die en- ge Verbindung zwischen kirch- lichen und weltlichen Angele- genheiten durchzog im Mittel- alter allumfassend das private und öffentliche Leben.

Neben dem Stadt- oder Bürger- gericht bestand in Lüdenscheid das Hoch- und das Vestengericht, ein Zeichen für die beson- dere Bedeutung der Stadt. Hoch- und Vestengericht tagten in der Stadt. Davon deutlich zu unterscheiden ist das Frei- und Vemegericht außerhalb der Stadt, das nur ausnahmsweise

bei unrühigen Zeiten im Schutz der Mauern zusammentrat. Die Gerichtsstätte des Frei- und Ve- megerichts lag dicht vor der Mauer im Nordwesten der alten Stadt. Zur Erinnerung an diesen berühmten Freigerichtsplatz der westfälischen Veme, gelegen vor *Ludenschede tusschen den tunen* (vor Lüdenscheid zwis- chen den Zäunen), also im Ge- biet der heutigen Thünenstraße, hat der Heimatverein im Sep- tember 1982 an dem damals neu errichteten Teil der alten Stadtmauer in der Cornelius- straße eine Tafel mit einem ent- sprechenden Hinweis ange- bracht. Dr. Eberhard Fricke, der beste Kenner der Frei- und Ve- megerichte, erläuterte damals den Text der Erinnerungstafel.

Die Ursprünge der Lüdenschei- der Gerichte liegen wegen der dürftigen urkundlichen Überlie- ferung im Dunkel der Ge- schichte. Die Anfänge reichen wohl bis in die Zeit der frän- kischen Eroberung um 800 zu- rück. Das Gogericht war zuerst ein Niedergericht, das nur für geringe Straftaten zuständig war. Albert K. Hömberg hat den Werdegang des Gogerichts vom Niedergericht bis in die Stufe nachgezeichnet, wo es im Dienst der neuen Territorialge- walt die Blutgerichtsbarkeit erhielt und damit zum Hogericht (Hochgericht) aufstieg. Die Entwicklung dazu begann schon im 10./11. Jahrhundert und dauerte bis gegen Ende des

14. Jahrhunderts.²²⁾ Die Errich- tung der Gogerichte im märki- schen Sauerland geschah paral- lel zur vorhandenen kirchlichen Organisation: Den vier Stammpfarreien Elsey, Hagen, Lüden- scheid und Schwelm entspra- chen die vier Gogerichte. Die Grafen von der Mark gliederten das damals schon wichtige Go- gericht Lüdenscheid in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhun- derts ihrem Herrschaftsbereich an, denn *wer die Gogerichte be- saß, das besondere Charakteri- stikum des >Dominus terrae, übte die Blutgerichtsbarkeit aus.²³⁾*

Das bedeutendste der vier Go- gerichte war Lüdenscheid. *Glänzender als dieses Gericht [Elsey] entwickelte sich das Go- gericht oder, wie man zu sagen pflegte, die >Veste Lüden- scheid; denn als der älteste märkische Stützpunkt dieses Raumes erfreute sich Lüden- scheid kräftiger Förderung durch die Grafen von der Mark, die ihre Landeshoheit im 13. und 14. Jahrhundert über das ganze westliche Sauerland aus- zudehnen verstanden. Aus die- sem Grunde hat sich der Bezirk*

der Veste Lüdenscheid (Vest/Veste ist die Bezeichnung für einen Gerichts- und/oder Herrschaftsbezirk; nach Paul Derks handelt es sich bei dem Begriff um ein Modewort der Rechtssprache des 14. Jahrhun- derts²⁴⁾) im Spätmittelalter weit- über den der alten Stammpfar- rei Lüdenscheid ausgedehnt. Nach den Angaben von Stein- nens gehörten zu ihm außer den Kirchspielen der Stammpfarrei Lüdenscheid auch die ehemals zu Attendorn gehörenden Pfar- reien Herscheid, Meinerzhagen und Valbert und das von Hagen abgezweigte Kirchspiel Breckerfeld.²⁵⁾ Da der Lüdenschei- der Gerichtsbezirk infolge der Ausweitung seiner Grenzen viel- zu groß war, als dass ein einzel- ner Richter die Geschäfte zu führen vermocht hätte, erhielt mit der Zeit jedes Kirchspiel ei- nen eigenen Unterrichter. Zur weiteren Entlastung des Lüden- scheider Gogerichts wurde 1406 ein neues Hochgericht Breckerfeld gegründet, dem die Kirchspiele Rönsahl, Kierspe, Halver, Breckerfeld und Dahl unterstehen sollten. Lüden- scheid dagegen wurde Beru- fungsinstanz für alle Gogerichte des märkischen Sauerlandes. Auf diesen großräumigen Vest- bereich scheint sich Friedrich Harkorts Wort zu beziehen: *Lü- denscheid hat im Mittelalter die hervorragendste Stellung ein- genommen und war der Kern, um den sich im 13. bis 14. Jahr- hundert die nachherige Graf- schaft Mark gebildet hat.²⁶⁾*

²⁰ ebd. S. 153/154.

²¹ Däumer: *Die Geschichte der Gemeinde Herscheid*, 1958, S. 41.

²² Fricke: *Geschichte des Kreises Lüdenscheid bis 1815*, in *Heimatchronik des Krei- ses Lüdenscheid*, Köln 1971, S. 81.

²³ Goebel: *Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlands, Jahrbuch, Witten- berg*, 1962, S. 14.

²⁴ Derks: *Die Siedlungsnamen der Stadt Lüdenscheid*, 2004, S. 45 - 47.

²⁵ von Stein: *Westphälische Geschichte, 1. - 4. Theil, Lemgo 1755 - 1797*, II S. 168.

²⁶ Vöye: *Geschichte der Industrie im märkischen Sauerland, Band II, Hagen 1910*, S. 85



Rathaus um 1925, erbaut an der Stelle der alten Lindenburg, Rathaus von 1874 - 1964.

Foto Stadtarchiv.

In diesem hohen richterlichen Amt, das mehr als 500 Jahre seinen Sitz in der Stadt gehalten hat, tritt uns 1309 ein *Godescalcus dictus Calff, goegravius noster in Ludelschede* (Gottschalk genannt Calff, unser Gograf in Lüdenscheid) entgegen, der als Zeuge bei der Freilassung eines Hörigen erwähnt wird.²⁷⁾ Der älteste bisher festgestellte Träger dieses Amtes ist jedoch *Ruthgerus* (Rötger), der schon 1297 in einer Urkunde des Grafen von Limburg als Gograf in Lüdenscheid genannt wird.²⁸⁾

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts, im Jahre 1393, wird das Lüdenscheider Gogericht zum erstenmal als *Hogericht* erwähnt.²⁹⁾ Die Umbenennung entsprach seiner gewachsenen Bedeutung und setzte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts durch. Das Gericht blieb aber gleichzeitig auch zuständig für die niedere Gerichtsbarkeit, zeitweilig auch für Hülscheid und Herscheid. Der erste Amtsträger in Lüdenscheid, der sich *Hogreve* nennt, ist nach von Steinen Rutger Haicke (1470–99) gewesen. Ihren Amtssitz haben die Hogreven wohl immer in der Stadt gehabt, wo sie auch ihre Sitzungen abhielten. Wie in anderen Orten des Süderlandes wurden die Gerichtssitzungen im Anfang an der Kirche, den Quellen zu-

folge seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Rathaus der Stadt abgehalten.

1591 hat allhie zu Lüdenscheid ein gewöhnlich *Vest- und Urtheiltag* gehalten, die *Landscheffen*, in streitigen Sachen zu erkennen, beieinander gewesen, und ich obgem. *Hogreve Heinrich von Auwe*, das *Hohgericht auf dem Schatthauß*, als auf der dingpflichtigen Statt bekleidet und gesessen...³⁰⁾ Dieses *Schatthaus* ist nichts anderes als das Rathaus, von dem es noch im 18. Jahrhundert heißt, das Gericht werde jedesmal des Donnerstags [alle vier Wochen] in einem Zimmer auf dem Rathause gehalten.³¹⁾

Wie und wann, schließlich auch warum sich dieses Gogericht in das den weiten Raum des gesamten Süderlandes umgreifende sogenannte *Vestengericht* ausgeweitet hat, bleibt im Dunkeln. Zwar wird es 1351 zum erstenmal erwähnt, aber erst seit dem 15. Jahrhundert bildet es zweifelsfrei die Spitze der Gerichtsverfassung in seiner Eigenschaft als Konsultations- und Appellationsgericht oder Berufungsinstanz für das Süderland, also für den gesamten Teil der Grafschaft Mark südlich der Ruhr. Zeitweise hat es darüber hinaus in den nördlichen Raum der Grafschaft

Mark bis nach Bochum, Castrop, Wattenscheid und Wetter gereicht, und bis nach (Berg-) Neustadt im Süden. Deshalb ist es berechtigt, das Vestengericht nicht als voll identisch mit dem Lüdenscheider Go-, Hochgericht zu sehen, sondern als dessen Fortsetzung und Überbau, so dass es sich hier im Grunde genommen um zwei verschiedene Gerichte handelt.³²⁾

Das Vestengericht als Zentrale des süderländischen Gerichtswesens zeigt stärker als jede andere Institution die große Bedeutung Lüdenscheids im Mittelalter. Im Jahr 1719 wurde das Vestengericht Lüdenscheid im Zuge der preußischen Justizreformen aufgehoben. Der andere bedeutende Gerichtsort der Grafschaft Mark, Hamm, blieb bis heute Sitz des Oberlandesgerichts.

1713 - 1808

Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. im Jahr 1713 endete zunächst die kommunale Selbstverwaltung. Der König formte das städtische Regiment im Sinne des Absolutismus um. Als sich die Bürger am Neujahrstag des Jahres 1714 wie gewohnt zur Wahl des Bürgermeisters und des Rates in der Kirche versammelten, wurden sie aufgrund königlichen Be-

fehls unverrichteter Dinge nach Hause geschickt. Die nach ältester Gewohnheit bestehenden freien Wahlen waren ausgesetzt. An die Stelle des Rates trat ein vom König ernanntes und ihm allein verantwortliches Magistratskollegium aus festesoldeten Beamten. Für die Entwicklung der Stadt hat sich diese Einschränkung demokratischer Freiheiten und Rechte und die staatliche Abhängigkeit dank tüchtiger Beamter und guter Regierung nicht unbedingt nachteilig ausgewirkt. Die bürgerliche Selbstverwaltung steckte offenkundig zur Zeit des heraufziehenden absolutistischen Staates in einer tiefen Krise. Der König hatte aufgrund von Beschwerden der Meistgeerbten 1710 eine Kommission eingesetzt, die den Lüdenscheidern schlechte Geldverwaltung und heillose Vettewirtschaft bescheinigte. Der Bericht zeigte, daß der Stadtkämmerer mit Geld offensichtlich nicht umzugehen verstand.³³⁾ Das Rathaus wurde noch weitere 100 Jahre, bis zum Jahre 1816, als Rathaus genutzt. Aber es war nicht mehr Sitz eines frei gewählten Rates und hatte als Wahrzeichen der städtischen Selbstverwaltung aus-



Heinrich Nottebohm, Bürgermeister von 1856 bis zu seinem Tod am 1. Februar 1869.
Foto Stadtarchiv.

²⁷ Schmidt: *Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid*, 1937/40, S. 17.

³¹ ebd. S. 253.

²⁸ Fricke: *Neue Forschungen zur Veme*, in „Der Reidemeister“ Nr. 46, 1969, S. 364.

³² Fricke: *Die Lüdenscheider Gerichtsbarkeit im Mittelalter*, in „Der Reidemeister“ Nr. 42, 1968, S. 330 f.

²⁹ Fricke: *Geschichte des Kreises Lüdenscheid bis 1815*, Köln 1971, S. 81.

³³ Sauerländer/Deitenbeck: *Geschichte der Stadt Lüdenscheid*, 1989, S. 194.

³⁰ Goebel: *Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlands*, Jahrbuch, Witten 1962, S. 155 und 159.

gedient. Von Stadtrechten im althergebrachten Sinne konnte keine Rede mehr sein.

Der letzte große Stadtbrand von 1723 vernichtete das nach dem Brand 1681 wieder erbaute Rathaus schon nach wenigen Jahren erneut. Hatte man nach dem Brände von 1681 auf den Wiederaufbau noch Wert gelegt, spielte das Rathaus jetzt im absolutistischen preußischen Staat keine große Rolle mehr. *Wie denn allenfalls zu Ersparung der Baukosten in einem so kleinen Ort wie Lüdenscheid ein Rathaus vor unnötig gehalten wird. Stattdessen wurde - wie modern! - eine Privatisierung vorgeschlagen. Gestalt wir denn allenfalls vermeinen, daß in einem solchen kleinen Ort ein eigen Rathaus eben nicht nötig, sondern zu Verwahrung des Stadt-Archivs und zu den Magistrats Versammlungen gar füglich bei einem privato (Privatmann) ein paar Kammern gegen ein billiges Pocarium (Miete) gemietet und... ein kleines Akzisecomptoir und Kornwaage erlaubt.³⁴* Immerhin dachte die Regierung an die Unterbringung des Stadtarchivs und einen Sitzungsraum für den Magistrat, vor allem aber an die Steuereinnahmen, denn dazu



Blick auf die Wilhelmstraße; vorn rechts die Front des Doppelhauses Wilhelmstraße 41 und 43, Standort des uralten Rathauses.
Foto Atelier Otto Horn 1896, Stadtarchiv.



*Dr. Wilhelm Jockusch, Bürgermeister und Oberbürgermeister
1896 - 1930.*
Foto Stadtarchiv.

dienten Akzisekontor und Kornwaage. Nach einigem Hin und Her wurde schließlich der Neubau nach einem sehr einfachen Entwurf des Architekten Moser genehmigt. Der schlichte Bau zeigte, dass gerade an den örtlichen öffentlichen Gebäuden gespart wurde. Das Rathaus war nicht mehr der Ort städtischer Selbstverwaltung und verlor an Identifikationskraft. Die mittelalterlichen Rathäuser hatten stets das Selbstbewusstsein der Städte und den Stolz ihrer Bürger repräsentiert. Damit war es nun in Lüdenscheid wie andernorts vorbei.

Die kommunale Selbstverwaltung war in den Städten errichtet und entwickelt worden. Erst später wurde sie auf die Landgemeinden übertragen. Noch das Allgemeine preußische Landrecht von 1794 schrieb die Trennung von Stadt- und Dorfgemeinden fest. In Lüdenscheid waren Stadt und Land stets eng aufeinander bezogen, lag doch die Stadt im Mittelpunkt des großen Kirchspiels, von ihm vollständig umgeben. Eisen- und Drahtgewerbe bestimmten das Gesicht der Stadt und des Kirchspiels und bedingten ihre wirtschaftliche und funktionale Einheit. Das *kyrspel van Luydenschede* wird 1445 zum erstenmal erwähnt.³⁵ Das Kirchspiel reichte von Dickenhagen im Norden bis Fernhagen im

Süden und von Rotenhohl im Versetal bis Hammerhaus im Volmetal. Zu ihm gehörten die neun Bauerschaften Wehberg, Drescheid, Rosmart, Leifringhausen, Brüninghausen, Wenninghausen, Brenscheid, Mittenbeck und Winkhausen.³⁶ Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte die Stadt 1.540 Einwohner, das Kirchspiel mit rund 3.000 etwa doppelt soviel.

1808 - 1843

Nach der verheerenden Niederlage der preußischen Truppen bei Jena und Auerstedt 1806, die sich im Oktober dieses Jahres zum 200. Mal jährt, wurde die bis zu diesem Zeitpunkt preußische Grafschaft Mark im Jahr 1808 dem Großherzogtum Berg angegliedert. Analog zur französischen Verwaltungsordnung gliederte sich das Großherzogtum in vier Departements, französischer Übung entsprechend genannt nach den Flussnamen: Sieg, Rhein, Ruhr und Ems. Die Departements wurden von je einem Präfekten geleitet - im Ruhrdepartement Giesbert von Romberg. Sie waren in Arrondissements, denen je ein Unterpräfekt vorstand - in Hagen Heinrich Wilhelm von Holtzbrinck -, und Kantone unterteilt. Die kleinste Verwaltungseinheit bildeten die Mairien oder Munizipalitäten. Lüdenscheid wurde in das zentrale

listische Verwaltungssystem einbezogen. Die Stadt und die neun Bauerschaften des Kirchspiels bildeten die Mairie Lüdenscheid. Damit fügte die französische Herrschaft zum erstenmal Stadt und Land Lüdenscheid in einer Verwaltungseinheit zusammen. Zum Kanton Lüdenscheid im Arrondissement Hagen gehörten neben Lüdenscheid die Mairien Ebbe (Herscheid und Valbert), Halver (Halver und Hülscheid) und Meinerzhagen (Kierspe, Meinerzhagen und Rönsahl).³⁷ Im Gegensatz zu Lüdenscheid waren die Zusammenfassungen der durch das Ebbegebirge getrennten Bauerschaften in Herscheid und Valbert und der durch das Volmetal getrennten Bauerschaften in Halver und Hülscheid willkürlich und hatten auf Dauer keinen Bestand. Die Mairie war ein staatlicher Bezirk unter einem vom Staate ernannten Maire, in Lüdenscheid Peter Kerksig, dem unselbständige Gehilfen, die Adjunkten, in Lüdenscheid Georg Friedrich Funcke und Peter Sandhövel, zur Seite standen. Ebenfalls ernannt war der Municipalrat, der sich im übrigen auf beratende Funktionen zu beschränken hatte.

Dem autoritären französischen Herrschaftssystem war das Wesen städtischer Selbstverwaltung fremd. Aber dem Juristen

³⁴ Sauerländer: *Die Brandakte von 1723, 1958, Nr. 190 und 242 v.*

³⁵ Quellen und Urkunden zur Geschichte der Stadt Altena, Band 1, bearb. von H. Flebbe. Altena 1967, Nr. 115.

³⁶ Hostert: *Bildung und Auflösung der Gemeinde Lüdenscheid-Land, in „Der Rei-*

demeister“ Nr. 66/67, 1978.

³⁷ Timm: *Die Ortschaften der Grafschaft Mark in ihren politischen Zuordnungen bis zur Gegenwart, Unna 1991.*

Kerksig bot dieses System offenkundig das für ihn passende Betätigungsfeld. Hier konnte er sein Selbstbewußtsein und seine Verantwortungsfreudigkeit ohne bürokratische Gängelei zeigen. Günther Deitenbeck nennt ihn *tatkäfig bis zur Rücksichtslosigkeit*.³⁸⁾

Gegenüber der Kirche setzte Kerksig die Forderungen des säkularisierten Staates durch und scheute auch vor Rechtsbruch nicht zurück. Er übernahm die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten und gliederte eigenmächtig das fast 160 Morgen große Wiedenhoogut aus dem Kirchspiel aus und in die Stadt ein. In Lüdenscheid bestand schon aus vorreformatorischer Zeit eine traditionsreiche Lateinschule. Für die französische Herrschaft war die durch ein Konsistorium verwaltete Lateinschule, die durch die Erträge des Köllmannshorster Kirchengutes finanziert wurde, ein Fremdkörper. Kerksig verfügte die Neuverpachtung des Kirchengutes, weil er sich auch für das bisher ausschließlich im kirchlicher Verantwortung liegende Schulwesen für zuständig hielt. Macht ging vor Recht. Dennoch, Kerksig und seine Familie haben für Lüdenscheid viel Gutes bewirkt. Durch die Einführung des Code Napoleon und anderer Neuerungen der französischen Herrschaft sind wichtige Fortschritte und Modernisierungen in Stadt und Land eingeleitet worden.

Um die Benutzung des Rathauses kam es zwischen dem Maire Kerksig und dem Landgericht zu Auseinandersetzungen. Am 14. Juli 1810 gab Kerksig in einem Brief an den Unterpräfekten in Hagen folgenden Zustandsbericht: *Die hiesige Gemeine hat von dem Rathause keinen Gebrauch, indem das Landgericht die daran brauchbaren Zimmer in Besitz hat und keine Stube für die Versammlungen der Municipalität übrig bleibt. Die in Antrag gebrachten Reparaturen sind die unumgänglich zur Aufrechterhaltung des Gebäudes benötigten, ohne deren Ausführung das Landgericht seine Sitzung nicht mehr darauf halten und die darauf befindlichen Dokumente und Nachrichten unter dem Schutt begraben werden.*³⁹⁾

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig und dem Sieg über Napoleon wurde der preußische Adler unter Jubel wieder am Lüdenscheider Rathaus angebracht. Aber in Lüdenscheid bemühte man sich nach Rückkehr unter die preußische Obrigkeit



Blick aus der Turmstraße auf das Rathaus und die Erlöserkirche, rechts vorn das 1940 abgebrochene Haus Wilhelmstraße 41, der Standort des uralten Rathauses.
Foto Stadtarchiv.

nicht sonderlich, die Neuerungen der französischen Herrschaft rückgängig zu machen. Die Mairieverfassung überdauerte als Bürgermeistereiverfassung das Ende des Großherzogtums Berg und galt in Lüdenscheid noch bis zum Jahr 1843. Damit blieb es auch bei der gemeinsamen Verwaltung von Stadt und Kirchspiel. Lediglich die Begriffe änderten sich: Aus dem Maire Kerksig wurde der Bürgermeister Kerksig. Die Adjunkten Funcke und Sandhövel wurden zu Beigeordneten und die Municipalräte zu Stadtverordneten. Der kommunalen Verwaltungseinheit entsprechend schlossen sich 1822 die lutherischen Gemeinden von Stadt und Kirchspiel zu einer Kirchengemeinde zusammen.

Ab 1816 wurde das Patrizierhaus unterhalb der Kirche, das früher dem Hochgrafen Hymmen gehört hatte und schon 1806 an die Stadt verkauft worden war, als Rathaus benutzt. Dieses Patrizierhaus steht heute nicht mehr. An seiner Stelle befindet sich das 1874 bezogene damals neue, heute Alte Rathaus, in dem Kulturamt, Volks hochschule und Geschäftsstelle des Geschichts- und Heimatvereins ihren Sitz haben.

Das Uralt-Rathaus wurde jetzt

als Schulgebäude genutzt. Die lutherische und die reformierte Elementarschule, bisher in eigenen kirchlichen Gebäuden untergebracht, wurden hier zusammengelegt. Auch die Rektorschule als höhere Bürger- und Handlungsschule, bisher in einem Anbau an der Nordseite der Kirche, sollte hier Unterkunft finden. Bürgermeister Kerksig wies aber darauf hin, dass *dieses Gebäude gänzlich außer stand ist. Mauern, Wände und Balken sind baufällig und drohen den Einsturz, so daß schon in polizeylicher Hinsicht dieserhalb gleich im kommen den Frühjahr eine Änderung zu treffen nötig ist...*⁴⁰⁾

Als der Kronprinz, der spätere König Friedrich Wilhelm IV., auf seiner Reise am 27. Juni 1839 in Lüdenscheid Station machte, waren ihm zu Ehren im Schulhaus, unserem Uralt-Rathaus, die für Lüdenscheid typischen Fabrikate ausgestellt, von denen dem Kronprinzen offensichtlich die Knöpfe besonders gefielen, da er davon gleich eine Kollektion für sich bestellte. Von einem Königsbesuch im uralten Lüdenscheider Rathaus ist nichts bekannt. Aber Friedrich Wilhelm hat das Gebäude betreten, als er noch nicht König und als es schon nicht mehr Rathaus war.

1843 - 1933

Der Freiherr Karl vom und zum Stein hatte gefordert, durch verantwortliche Mitarbeit der Bürger brachliegende Kräfte des Gemeinsinns anzuregen und durch eine demokratische Städte- und Gemeindeordnung den politischen Zwecken des Staates zu dienen. In seiner Städteordnung von 1808 verwirklichte er den Gedanken, den Bürger am Staatsleben und an der Verwaltung verantwortlich teilnehmen zu lassen. Diese Steinsche Städteordnung ist allerdings für den märkischen oder westfälischen Bereich und damit für Lüdenscheid nie in Kraft getreten. Leider konnten sich die Steinschen Reformen auch nicht auf die staatliche Ebene ausdehnen. So bildete die gebundene kommunale Selbstverwaltung im preußischen Obrigkeitstaat einen gewissen Fremdkörper.

Zum 9. Juni 1843 führte Lüdenscheid die Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 ein und damit eine echte Magistratsverfassung mit Gleichstellung von Magistrat und Stadtverordneten.⁴¹⁾ Damit erlangte die Stadt wieder eine, zwar eingeschränkte, kommunale Selbstverwaltung. Zum erstenmal seit dem Jahr 1713 wählte

die Bürgerschaft eine kommunale Vertretungskörperschaft, die Stadtverordnetenversammlung. Und diese wählte dann den Bürgermeister und den Magistrat. Gewählt wurde nach dem preußischen Dreiklassenwahlrecht, einem nach der Steuerleistung in drei Klassen abgestuften Wahlrecht. Das Dreiklassenwahlrecht galt für alle preußischen Kommunal- und Landtagswahlen, bis es mit der Novemberrevolution 1918 be seitigt wurde. Die Städteordnung unterschied drei Arten von Beschlüssen, die von den Stadtverordneten allein, die vom Magistrat allein und die von beiden übereinstimmend zu fassen waren.⁴²⁾ Aufgrund der revidierten Städteordnung ordnete König Friedrich Wilhelm IV. die Trennung der Stadt vom Kirchspiel an. Erstmals hatte die Einwohnerzahl der Stadt die des Landbezirks überstiegen. Im Jahr 1845 standen 4.028 Einwohnern der Stadt 3.790 des Landbezirks gegenüber.⁴³⁾ Franz Heinrich Schumacher berichtet in seiner Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid: *Die Gemeinden Halver, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Valbert und Herscheid, welche jetzt darum nachsuchten, das Kreisbüreau von Altena nach Lüdenscheid zu verlegen, wurden mit ihrem Gesuch vom hohen Mini*

³⁸ Deitenbeck: *Geschichte der Stadt Lüdenscheid 1813 - 1914*, 1985, S. 8/9.

³⁹ Sauerländer/Deitenbeck: *Geschichte der Stadt Lüdenscheid*, 1989, S. 348.

⁴⁰ ebd. S. 368.

⁴¹ Amtsblatt der Regierung Arnsberg, 1843, S. 202.

⁴² Leesch: *Die Verwaltung der Provinz Westfalen 1815 - 1945*, Münster 1993, S. 198 - 219.

⁴³ Einwohnerbuch der Stadt Lüdenscheid und des Kreises Altena 1928/29, Einwohnerzahlen 1722 - 1927, S. 25.

sterio abgewiesen.⁴⁴⁾ Altena blieb bis 1974 Kreisstadt.

Zum 30. November 1843 führte das Kirchspiel Lüdenscheid die Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 ein.⁴⁵⁾ Für die Orte außerhalb der Städte schuf die Landgemeindeordnung 1841 die gesetzlichen Grundlagen zu selbständigen politischen Körperschaften mit eigener Gemeindevertretung und Haushaltsführung. Damit wurde aus dem traditionsreichen Kirchspiel die Landgemeinde Lüdenscheid. Gleichzeitig entstand das Amt Landbezirk Lüdenscheid, zunächst nur aus einer Gemeinde, der Landgemeinde Lüdenscheid, bestehend. Bürgermeister Wilhelm Jander vollzog die Trennung von Stadt und Land. Sie hatte 125 Jahre Bestand, bis sie in der Raumordnung 1968 wieder aufgehoben wurde. Jander entschied sich für den Posten des Amtmanns des Landbezirks und schied als Lüdenscheider Bürgermeister aus. Die Regierung beauftragte ihn am 30. November 1843 zunächst kommissarisch mit der Verwaltung der Amtmannstelle. Zeitgleich mit dem Landbezirk Lüdenscheid führten im Kreis Altena auch die Ämter Landbezirk Altena, bestehend aus den Gemeinden Wiblingwerde und Kelleramt, und Herscheid, bestehend in der Samtgemeinde Herscheid, die Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 ein. Am 9. April 1846 wurde die Gemeinde Hülseid aus dem Amt Halver aus- und in das Amt Lüdenscheid eingegliedert, und damit die Zuordnung der französischen Herrschaft rückgängig gemacht. Zum selben Termin wurden die Gemeinden Stadt und Kirchspiel Meinerzhagen mit den Gemeinden Märkisch- und Westfälisch-Valbert zum Amt Meinerzhagen vereinigt und die neuen Amtsversammlungen von Lüdenscheid, Halver und Meinerzhagen eingesetzt.⁴⁶⁾

In der Stadt wählte die Stadtverordnetenversammlung den bisherigen Bürgermeister-Sekretär Wilhelm Plöger zum neuen Bürgermeister, zu Mitgliedern des Magistrats die Herren Oberlandesgerichts-Assessor von Sydow, Kaufmann Kugel und Kaufmann Ritzel. Wesentliche Neuerungen brachte die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, die von der Stadt zum 31. Januar 1851 übernommen wurde,⁴⁷⁾ vom Amt zum 30. August 1851.⁴⁸⁾ Sie galt in ganz Preußen einheitlich für Stadt- und Landgemeinden. Alle seit einem Jahr in der Gemeinde



Amtshaus, Sauerfelder Straße 14, Sitz der Amtsverwaltung Lüdenscheid und der Gemeindeverwaltungen Lüdenscheid-Land und Hülscheid 1910 - 1968.

Foto Frebel, Stadtarchiv.

Wohnenden hatten die vollen Bürgerrechte, sofern sie einen Mindestsatz an direkten Steuern zahlten. Allerdings wurde die Gemeindeordnung bereits nach fünf Jahren durch die westfälische Städteordnung von 1856 ersetzt. Lüdenscheid behielt aber die echte Magistratsverfassung.

Schumacher zählt 1847 in seiner Chronik unter den Gebäuden und Grundstücken der Stadt auch das Uralte Rathaus auf: *Das jetzige, an der andern Seite des Kirchhofs gelegene Schulhaus. Dies war das uralte Rathaus, was man im Jahre 1816 zum Schulhause einrichtete. In einem Steine oberhalb der Thür hat sich noch das Bild des Lüdenscheider Schutzpatrons Mardarius erhalten.*⁴⁹⁾ Man wüsste gern, wo dieses Bild geblieben ist.

Von 1856 bis zu seinem Tod am 1. Februar 1869 war Heinrich Nottebohm Bürgermeister seiner Heimatstadt Lüdenscheid, nach dem Urteil des Regierungspräsidenten Heinrich Wilhelm von Holtzbrinck *der beste und uneigennützigste Kommu-*

nalbeamte der Provinz Westfalen. Die Stadt ehrte ihn mit der Verleihung des Ehrenbürgerechts. Unter ihm als Mitglied des Magistrats und Bürgermeister wurden die Nordschule an der nach ihr benannten Schulstraße (heute Corneliusstraße) und die Südschule an der späteren Concordiastraße (heute Freiherr-vom-Stein-Straße) gebaut und am 27. Mai 1856 eingeweiht. Das bisherige Schulgebäude, das uralte Rathaus, wurde auf Abbruch an den Fabrikanten Carl Basse verkauft. An der Stelle des ehemaligen Rathauses baute schließlich Sattlermeister Friedrich Dickhagen ein großes Doppelhaus,

das mehr Fläche beanspruchte als der Vorgängerbau. In den 1860er Jahren wurde die erste Hälfte des Doppelhauses errichtet, das die Anschrift Wilhelmstraße 43 trug. 1874 folgte die zweite Doppelhaushälfte, Wilhelmstraße 41. Der Volksmund nannte die durch den überproportionalen Neubau schmaler gewordene Wilhelmstraße zwischen den Häusern Nr. 43 und Nr. 60 (Kürschnerwerkstatt Louis Wurm) in Erinnerung an Lüdenscheids erfolgreichen,

langjährigen Bürgermeister und Oberbürgermeister Wilhelm Jockusch: *Porta Jockusch.* Nach Friedrich Dickhagen gehörte das Haus Wilhelmstraße 41 dem Fabrikanten Richard Becker (Corsettenfabrik), 1902 Wilhelm Hengstenberg (Geschäft in Solinger Stahlwaren), nach ihm dem Kaufmann Emil Deitenbeck (Stahlwarenhandlung). Das Haus Wilhelmstraße 43 gehörte nach Friedrich Dickhagen Ernst Pleuger (Friseurgeschäft und Puppenklinik), nach ihm seiner Witwe,⁵⁰⁾ zuletzt dem Chefarzt des Evangelischen Krankenhauses Plettenberg, Dr. Rudolf Pleuger.

Im Jahr 1896 wählte die Stadtvertretung Dr. phil. Wilhelm Jockusch aus Bielefeld zum Bürgermeister. Er blieb es 34 Jahre, ab 1907 als Erster Bürgermeister, ab 1916 als Oberbürgermeister. Jockusch gilt als einer der bedeutendsten und erfolgreichsten Kommunalbeamten der Lüdenscheider Stadtgeschichte. In seine Zeit fielen der Bau der Tinsberger, der Ost- und der Westschule, des Eltwerkes, des Krankenhauses und des Schillerbades, der Kauf des

Wasserwerkes, die Übernahme der Gasfabrik, die Gründung der Elektromark und der Kraftverkehr Mark Sauerland sowie nicht zuletzt die Überwindung der Folgen des Ersten Weltkrieges in der Stadt. Bei seiner Verabschiedung am 31. März 1930 wurde ihm das Ehrenbürgerecht verliehen. Die frühere Sadowastraße trägt seither seinen Namen. Mit Jockuschs Namen ist auch verbunden, dass die Stadt, als sie 30.000 Einwohner erreichte, auf eigenen Wunsch aus dem Verband des Kreises Altena ausschied und zum 1. April 1907 einen eigenen Stadt-Kreis Lüdenscheid bildete.⁵¹⁾ Als die Stadt nahezu 80.000 Einwohner erreichte, kehrte sie, nicht auf eigenen Wunsch, 1969 in den Kreis zurück.

Mit der Republik von Weimar erhielt Deutschland zum ersten Mal in seiner Geschichte eine parlamentarische Verfassung. Im Vergleich zu anderen Demokratien wie Großbritannien, Frankreich, USA, trat es damit relativ spät in den Kreis der demokratischen Verfassungsstaaten ein. Aber der Boden, aus dem die Demokratie wächst,

⁴⁴ Schumacher: *Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid, Altena 1847, S. 30; Reprint Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid, 2006.*

⁴⁵ *Amtsblatt der Regierung Arnsberg, 1843, S. 362.*

⁴⁶ *ebd. 1846, S. 136.*

⁴⁷ *ebd. 1851, S. 76.*

⁴⁸ *ebd. 1851, S. 508.*

⁴⁹ Schumacher: *Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid, Altena 1847, S. 7; Reprint 2006.*

⁵⁰ Rahmede: *Lüdenscheider Häuserbuch, 1967, S. 27.*

⁵¹ *Amtsblatt der Regierung Arnsberg, 1907, S. 209.*



Blick aus dem Rathaus auf den Standort des uralten Rathauses, Doppelhaus Solinger Stahlwaren, links das Schiff der Erlöserkirche, halblinks das ehemalige Busche-Kesselsche Stadthaus, Kirchplatz 23, rechts die Wilhelmstraße. Stempeldatum der Postkarte: 27. Mai 1932.

war in Deutschland durchaus bereitet. Im Gegensatz zur städtischen Selbstverwaltung, wie sie sich in Deutschland über fast ein Jahrtausend entwickelt und in ihrer Blütezeit außerordentliche Leistungen zum Wohl der Städte und ihrer Bürger erbrachte, räumte die zentralistische Ordnung anderer europäischer Staaten eigenständigen förmlichen Entscheidungen wenig Raum ein. So sind z. B. Frankreich, Italien und Spanien erst in den letzten Jahrzehnten im Rahmen des sich vereinigenden Europa dabei, verfassungsrechtliche Reformen zugunsten politischer Dezentralisation und kommunaler Selbstverwaltung durchzusetzen. – Leider schaffte es auch der Staat von Weimar nicht, den Steinschen Gedanken eines organischen, demokratischen Aufbaus von unten nach oben zu verwirklichen. Deutschland blieb in einzelne Territorien zersplittet. Die kommunale Selbstverwaltung stand neben dem Staat.

Mit Verordnung der Staatsregierung vom 24. Januar 1919 wurde das Dreiklassenwahlrecht durch das allgemeine, direkte Verhältniswahlrecht ersetzt.⁵²⁾ Danach konnte dann am 2. März 1919 erstmals wirklich demokratisch die jetzt vergrößerte Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die

Stichworte Revolution, Arbeitslosigkeit, Generalstreik, Inflation bezeichnen das Ausmaß der von der Kommunalpolitik nach dem Krieg zu bewältigenden Aufgaben. Die weiter wachsende Bevölkerungszahl in der in engen räumlichen Grenzen gefangenen Stadt verschärften die Diskussion um eine Eingemeindung, allerdings ohne Ergebnis. Erst in der Zeit des Dritten Reiches wurden zum 1. Mai 1935 der Wehberg, die Worth und weitere kleine Gebietsteile rund um Lüdenscheid der Stadt zugeschlagen. Das Problem war gelindert, aber nicht gelöst.

1933 - 1945

Nach 1933 wurde die Selbstverwaltung vernichtet. Die Diktatur duldet kein eigenständiges politisches Agieren vor Ort. Das preußische Gemeindeverfassungsgesetz von 1933 und die dieses ersetzende Deutsche Gemeindeordnung von 1935⁵³⁾ führten das Führerprinzip ein. Immerhin brachte die Deutsche Gemeindeordnung ein einheitliches Recht für alle deutschen Städte und Gemeinden. Auch das gemeindliche Finanz- und Wirtschaftsrecht wurde zusammengefasst. Es gilt als vorbildlich. Die in Lüdenscheid bisher getrennt geführten Betriebe des Gas-, Strom- und

Wasserversorgung verschmolzen zu den Stadtwerken. Die institutionelle, ihrer demokratischen Grundlage beraubte Selbstverwaltung, blieb zunächst erhalten, bis mit dem Führerlass über die Vereinfachung der Verwaltung und dem dazu ergangenen Runderlass des Reichsministers des Innern von 1939 die Städte zu nachgeordneten Dienststellen der Aufsichtsbehörden erklärt wurden.

Ende der 1930er Jahre übernahm die Stadt das anstelle des Uralt-Rathauses errichtete Doppelhaus. Am 2. Februar 1940 erteilte der Oberbürgermeister aus verkehrstechnischen Gründen die Abbruchgenehmigung. Das Baugeschäft Carl Köster, Friedhofstraße 3, führte die Arbeiten aus. Die Lokalpresse begleitete das Vorhaben. Aus den Berichten ist etwas zu spüren von der Großmannssucht jener Zeit. Man befand sich im ersten Kriegsjahr. Der Lüdenscheider Generalanzeiger schrieb am 29. Februar 1940 über den Abbruch: *Aber einer neuen Zeit wird hier, und das nicht nur äußerlich, ein breiter Weg gebaut. Das Alte fällt – Lüdenscheid wird wachsen und die Erde läuft weiter um ihre Achse.* Die Westfälische Landeszeitung meinte am 9. April 1940, daß damit der erste Schritt zur Erlangung großstädtischen Charakters ge-

tan wurde. Und fügte hinzu: Es darf der Hoffnung Ausdruck geben werden, daß die nun freigelegte häßliche Rückwand der anliegenden Häuser ebenfalls verschwindet. Die häßliche Rückwand steht noch.

Durch den Abbruch entstand eine städtebauliche Lücke, die bis heute nicht geschlossen ist. Der vor dreizehn Jahren erörterte Plan, einen Anbau für ein Oberstadtkafé vor der unansehnlichen Fassade des Hauses Kirchplatz 23 zu errichten, der mit viel Glas durchsichtig und leicht gestaltet werden sollte, ist leider nicht weiter verfolgt worden. Es bleibt zu wünschen, dass der uralte Stadtgrundriss an dieser Stelle wieder belebt wird. Die mittelalterlichen Städtebauer bauten aus guten Gründen nicht nach schnurgeraden Fluchtrouten. Schon wegen des rauen Lüdenscheider Winnes war das Hervortreten einzelner Häuser aus der Straßenfront sinnvoll. Selbstverständlich darf nicht wieder ein überproportionaler Bau entstehen, wie er 1940 beseitigt wurde. Die Maße müssen stimmen.

1945 - heute

Erst nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 konnte sich die städtische Selbstverwaltung wieder entfalten und zur Grund

lage des demokratischen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland werden. Artikel 28 des Grundgesetzes garantiert: *In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. – Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.* Auch Artikel 78 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen gewährleistet: *Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.* Und § 1 der Gemeindeordnung schreibt endlich die kommunale Ebene als Sockel des demokratischen Staates fest: *Die Gemeinden sind die Grundlagen des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.*⁵⁴⁾

Die Revidierte Deutsche Gemeindeordnung, die am 1. April

⁵² Preußische Gesetzsammlung 1810 - 1945, 13.

⁵³ Reichsgesetzblatt I. 49.

⁵⁴ Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 666 ff.



Rathaus Lüdenscheid am Straßenstern, heute Sternplatz, offiziell in Dienst gestellt am 9. März 1965. Foto Huth 1966, Stadtarchiv.

1946 für die britische Besatzungszone in Kraft trat, schloss sich einerseits eng an die Gemeindeordnung von 1935 an, gestaltete andererseits die Verwaltung der Gemeinde im demokratischen Sinne um. An Stelle des nach dem Führerprinzip allein verantwortlichen Bürgermeisters trat jetzt der in allgemeiner direkter Wahl gewählte allein verantwortliche Rat. Neben dem Rat wurde das Amt des Hauptgemeindebeamten geschaffen, in der kreisfreien Stadt Lüdenscheid der Oberstadtdirektor, der die laufenden Geschäfte der Verwaltung nach den Weisungen des Rates auszuführen hatte. Er wurde dabei durch die ebenfalls vom Rat zu wählenden Beigeordneten unterstützt. Die Doppelspitze aus ehrenamtlichem (Ober) Bürgermeister und hauptamtlichem (Ober-)Stadtdirektor hatte sich für unsere Stadt durchaus bewährt. Aber die Doppelspitze wurde durch eine erneute Kom-

munalreform abgeschafft und seit 1999 durch den unmittelbar gewählten hauptamtlichen Bürgermeister, der zugleich dem Rat wie der Verwaltung vorsteht, ersetzt.

Das 1874 bezogene Rathaus war nach der gewaltig gestiegenen Bevölkerungszahl, zunächst verursacht durch die starke Industrialisierung Lüdenscheids, dann nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Aufnahme der Flüchtlinge und Vertriebenen, viel zu klein geworden für die gestiegenen Ansprüche an die Verwaltung und inzwischen durch 16 Außenstellen erweitert worden. 1964/65 konnte das neue, wesentlich größere Rathaus am Marktplatz, dem heutigen Rathausplatz, bezogen werden. Aber vier Jahre später, nachdem durch die Raumordnung der weitaus größte Teil der Gemeinde Lüdenscheid-Land zur Stadt kam, stieß das Fassungsvermögen des neuen Rathaus schon wieder an seine Grenzen. Seit 2003 wird es aufwändig saniert. Mit dem Rathaus und insbesondere den Sitzungssälen und ihrer Ausstattung hatte sich die Stadt ihr Denkmal der Kreisfreiheit geschaffen. Dass nach dem Verlust der Kreisfreiheit diese für Lüdenscheid wichtigen Zeugnisse – Fußboden- und Wandmosaik, Wappen, Fenster, Türen, Empore, Mobiliar – durch die Sanierung nun zerstört oder beseitigt wurden, bleibt bedauernlich.

Kreis mit dem Kreissitz in Lüdenscheid gebildet.⁵⁶⁾ Der Kreissitz bleibt ein schwacher Abglanz der zentralörtlichen Funktion Lüdenscheids im Mittelalter und der beginnenden Neuzeit. In der Gestalt des Oberkreisdirektors als unterstaatliche Verwaltungsbehörde kehrte der landesherrliche Droste des 12. und 13. Jahrhunderts zurück, der das Amt Lüdenscheid im Auftrag des märkischen Grafenhauses verwaltet hatte. Ein Zufall, mit dem die Geschichte hin und wieder spielt: Der Oberkreisdirektor des neuen Kreises Lüdenscheid und spätere kommissarische Beauftragte des Märkischen Kreises für die Aufgaben des Oberkreisdirektors hieß Droste. Es war der Jurist Wilfried Droste, der am 1. März 1967 zum damaligen Kreis Altena gekommen war.

Welche Kraft in der Selbstverwaltung steckt, haben die Notzeiten nach den Weltkriegen gezeigt, als staatliche Strukturen zusammengebrochen waren und die Städte unter schwierigsten Umständen die Aufgaben der Daseinsfürsorge bewältigten. In der Bundesrepublik Deutschland ist die kommunale Selbstverwaltung erstmals in der Geschichte organisch in den demokratischen Staatsaufbau von unten nach oben einbezogen. Zunächst einmal beschäftigt sich die Stadt mit ihren eigenen Aufgaben, den Selbstverwaltungsangelegenheiten (z. B. Kultur, Jugend- und Sportförderung, Schul- und Straßenbau). Aus Zweckmäßigkeitssgründen hat der Staat den Kommunen weitere Aufgaben übertragen,



Die Mitglieder des Rates und der Dezernenkonferenz im April 1975 im Ratssaal des Rathauses. In der Mitte sitzend, mit Amtskette, Bürgermeister Herbert Weigert, links von ihm stellv. Bürgermeister Dr. Walter Hostert, rechts von ihm Stadtdirektor Lothar Castner. Die siebte Wahlperiode nach dem Zweiten Weltkrieg vom März 1969 - Mai 1975 war die erste nach der Vereinigung von Stadt und Land Lüdenscheid, so dass dieser Rat wesentliche Integrationsaufgaben zu leisten hatte. Foto Höppner.



Kreishaus Lüdenscheid, offiziell in Dienst gestellt am 11. April 1986, Sitz des Landrates und der Verwaltung des Märkischen Kreises. Foto Waldminghaus.

die sogenannten Auftragsangelegenheiten (z. B. Bauaufsicht, Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt, Standesamt). Für den Staat bietet diese Möglichkeit eine starke Entlastung seiner Verwaltung. Für die Stadt bringt sie den Vorteil einer bürgernahen Verwaltung. Eigenverantwortliches örtliches Handeln kann sehr wirksam sein, weil es erlaubt, zentrale Regelungen den lokalen Erfordernissen anzupassen. Für die Selbstverwaltungsaufgaben obliegt dem Staat lediglich die Rechtmäßigkeitsaufsicht. Für die Auftragsangelegenheiten, das ergibt sich aus ihrer Natur, besteht staatliche Weisungsbefugnis. Neben die traditionellen Aufgaben städtischer Selbstverwaltung sind neue getreten, z. B. durch die massiven Zuwachsraten des Individualverkehrs oder den Zustrom von Ar-

beitnehmern aus anderen Staaten und Gesellschaften. Auch das Bewusstsein hat sich verändert. So gelten Denkmalschutz, Stadtbildpflege oder ökologische Stadtentwicklung heute selbstverständlich als Auftrag kommunaler Verwaltung. Die Kommunalpolitik gebraucht in jedem Fall ein gewisses Maß an Gestaltungsfreiheit. Freiheit und Recht der Selbstverwaltung werden heute allerdings gefährlich eingeschränkt durch eine immer größere Regelungsdichte staatlicher Gesetze und Verordnungen und eine fast nicht mehr gegebene Finanzhoheit der Stadt.

Fazit:

- Die städtische Selbstverwaltung knüpft an die mittelalterlichen Stadtrechte an, wie sie in Lüdenscheid bereits mehr als 400 Jahre, von 1268 bis 1713, bestanden haben.
- Kommunale Eigenverantwortung muss immer wieder gegen Herrscher und Regierungen behauptet und verteidigt werden. Wir gebrauchen nicht weniger sondern mehr städtische Selbstverwaltung.
- Die Stadt gründet auf Zugehörigkeit und Mitverantwortung ihrer Bürger, auf Teilhaben durch Kritik und Vertrauen, durch Wählen und Sich-zur-Wahl-stellen. Bürgersinn und Bürgerstolz gehören zur Selbstdefinition einer Stadt.
- Das Rathaus steht heute nicht mehr im Zentrum des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens der Stadt. Aber es bleibt Mittelpunkt des politischen Lebens und der städtischen Selbstverwaltung.
- Wenn es wieder gelingt, ein städtisches Selbstbewusstsein und eine Identifikation mit unserer Stadt zu entwickeln, die erkennbar sind und ausstrahlen, sind die Investitionen in die Neugestaltung des Rathauses und des Rathausplatzes nicht vergebens gewesen.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid

www.ghv-luedenscheid.de

Schriftleitung Dr. Walter Hostert

Druck: Märkischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG